



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

X ZR 109/18

vom

31. August 2021

in der Patentnichtigkeitssache

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. August 2021 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Bacher, die Richter Hoffmann und Dr. Deichfuß sowie die Richterinnen Dr. Kober-Dehm und Dr. Marx

beschlossen:

Die Anhörungsrüge der Beklagten gegen das Urteil des Senats vom 15. Dezember 2020 wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

Die Gegenvorstellung gegen den Streitwertbeschluss vom 15. Dezember 2020 wird zurückgewiesen.

Gründe:

1 I. Die Anhörungsrüge ist unzulässig, weil es an der erforderlichen Darlegung einer entscheidungserheblichen Gehörsverletzung fehlt.

2 1. Die Beklagte rügt, der Senat habe eigene Sachkunde in Anspruch genommen, indem er Merkmal 1.2 des Patentanspruchs ausgelegt habe, ohne ein Sachverständigengutachten einzuholen; zudem habe der Senat nicht darauf hingewiesen, dass er ohne Sachverständigen entscheiden wolle.

3 Damit ist eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht dar-
gelegt.

4 Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist die Auslegung eines Patentanspruchs eine Rechtsfrage. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens kommt in diesem Zusammenhang nur in Betracht, soweit es um tatsächliche Umstände geht, die für die Auslegung von Bedeutung sind, etwa bestimmte Kenntnisse des Fachmanns am Prioritätstag. Solche Umstände zeigt die Beklagte nicht auf.

5 2. Die Beklagte macht geltend, der Senat hätte seine Entscheidung
nicht treffen dürfen, ohne gemäß § 132 GVG den Großen Senat für Zivilsachen
anzurufen.

6 Damit ist eine Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG nicht aufgezeigt. Die
Verletzung anderer Verfahrensgrundrechte darf im Verfahren gemäß § 122a
PatG und § 321a ZPO nicht gerügt werden (BGH, Urteil vom 14. April
2016 - IX ZR 197/15, NJW 2016, 3035 Rn. 22).

7 Unabhängig davon weicht das angefochtene Urteil nicht von der Recht-
sprechung anderer Senate ab.

8 3. Soweit sich die Anhörungsrüge inhaltlich gegen die vom Senat vor-
genommene Auslegung wendet, zeigt sie nicht auf, dass der Senat entschei-
dungserhebliches Vorbringen der Beklagten übergangen hat.

9 I. Soweit die Beklagte eine zu niedrige Festsetzung des Streitwerts
rügt, ist ihr Rechtsbehelf nicht zulässig. Die Parteien sind durch einen zu niedri-
gen Streitwert nicht beschwert.

10 II. Die als Gegenvorstellung zu berücksichtigenden Ausführungen der
Beklagten geben keine Veranlassung zu einer höheren Bemessung des Streit-
werts.

11 Die von der Beklagten angestellten Berechnungen über die mutmaßlichen
Umsätze mit Produkten, die nach ihrer Auffassung von der Lehre des Streitpa-
tents Gebrauch machen, bilden im Streitfall keine hinreichend sichere Grundlage
für eine höhere Festsetzung des Streitwerts.

12 III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 2 Satz 2 PatG und § 97 Abs. 1 ZPO.

Bacher

Hoffmann

Deichfuß

Kober-Dehm

Marx

Vorinstanz:

Bundespatentgericht, Entscheidung vom 14.12.2017 - 2 Ni 27/16 -